

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Frau Krieger, Frau Beck-Oberdorf, Frau Beer,
Frau Brahmst-Rock, Frau Eid, Frau Hensel, Frau Hillerich, Frau Kelly,
Frau Nickels, Frau Oesterle-Schwerin, Frau Olms, Frau Rust, Frau Schilling,
Frau Schmidt-Bott, Frau Schoppe, Frau Teubner, Frau Trenz, Frau Unruh,
Frau Vennegerts, Frau Dr. Vollmer, Frau Wilms-Kegel, Frau Wollny
und der Fraktion DIE GRÜNEN**

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen im Schwangerschaftskonflikt

A. Problem

Ein Schwangerschaftsabbruch darf nicht Gegenstand strafrechtlicher Vorschriften sein. Vielmehr muß jede Frau ohne Druck des Strafrechts frei entscheiden können, ob sie eine ungewollte Schwangerschaft austragen will oder nicht. Für die Verwirklichung einer selbstbestimmten Entscheidung ist es neben der Streichung der strafrechtlichen Vorschriften Voraussetzung, daß Schwangerschaftsabbrüche und damit zusammenhängende medizinische Leistungen durch die Krankenkassen finanziert werden und Möglichkeiten für ambulante Schwangerschaftsabbrüche in jeder Stadt und in jedem Landkreis vorhanden sind.

B. Lösung

Die strafrechtlichen Vorschriften über den Schwangerschaftsabbruch werden ersatzlos gestrichen. Damit entfällt auch die bislang vorgeschriebene Beratung gemäß § 218 b StGB. Sie ist durch ein erweitertes umfassendes Beratungsangebot auf der Grundlage der Freiwilligkeit zu ersetzen. Ein Schwangerschaftsabbruch gegen den Willen der Frau wird durch die Aufnahme in den Katalog des § 224 StGB künftig als schwere Körperverletzung unter Strafe gestellt.

Der Schwangerschaftsabbruch und die damit verbundenen Leistungen werden künftig durch die Krankenkassen finanziell getragen. Ferner wird gesetzlich ein Rahmen geschaffen, der die Versorgung mit ambulanten Abbruchmöglichkeiten gewährleistet.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen im Schwangerschaftskonflikt

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 9 wird gestrichen.
2. § 203 Abs. 1 Nr. 4 a wird gestrichen.
3. §§ 218 bis 219 d werden gestrichen.
4. § 224 wird wie folgt gefaßt:

„§ 224

Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der/ die Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache, die Leibesfrucht, die Zeugungs- oder Gebärfähigkeit oder die sexuelle Empfindungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) In minderschweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.“

Artikel 2 Änderung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird gestrichen.
2. Artikel 3 wird gestrichen.
3. Artikel 4 wird gestrichen.
4. Artikel 5 wird gestrichen.
5. Artikel 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine rechtskräftig verhängte Strafe wird immer, soweit sie noch nicht vollstreckt ist, erlassen, wenn sie wegen einer Tat verhängt worden ist, die nach dem neuen Recht nicht strafbar ist.“

Artikel 3 Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074) wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 1 Nr. 3 a wird gestrichen.
2. § 97 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3 a“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beschlagnahme unterliegen nicht Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen erstreckt, wenn sie in Gewahrsam einer Anstalt sind.“

Artikel 4 Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 200 f der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 200 f

(1) Versicherte haben Anspruch auf Leistung bei einer Sterilisation und bei einem Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt oder eine Ärztin. Der Schwangerschaftsabbruch soll zum frühest möglichen Zeitpunkt vorgenommen werden. Der Schwangerschaftsabbruch darf nur in einem Krankenhaus oder in einer hierfür vorgesehenen Einrichtung vorgenommen werden.

(2) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, es sei denn, die Mitwirkung ist notwendig, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren gesundheitlichen Schädigung abzuwenden. Das Recht zur Ablehnung der Mitwirkung an einem Schwangerschaftsabbruch gemäß Satz 1 steht nur dem einzelnen Arzt, der Ärztin sowie der einzelnen Krankenpflegeperson zu.

(3) Es werden ärztliche Beratungen über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft und die Sterilisation, ärztliche Versorgung mit Arznei-, Verbands- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt. Anspruch auf Krankengeld besteht, wenn Versicherte wegen einer Sterilisation oder wegen eines Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht Anspruch nach § 182 Abs. 1 Nr. 2.“

Artikel 5
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Juni 1988

**Frau Krieger
Frau Beck-Oberdorf
Frau Beer
Frau Brahmst-Rock
Frau Eid
Frau Hensel
Frau Hillerich
Frau Kelly
Frau Nickels
Frau Oesterle-Schwerin
Frau Olms
Frau Rust
Frau Schilling
Frau Schoppe
Frau Teubner
Frau Trenz
Frau Unruh
Frau Dr. Vollmer
Frau Wilms-Kegel
Frau Wollny
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion**

Begründung**A. Allgemeines**

1. Kinder zu bekommen und aufzuziehen gehört zum Leben der meisten Menschen und kann ein besonders erfreulicher Teil dieses Lebens sein. Ebenso gibt es Frauen und Männer die keine Kinder möchten. Schließlich kommt es vor, daß Frauen schwanger werden, aber aufgrund ihrer Lebenssituation oder aufgrund von gesellschaftlichen Bedingungen keine Kinder bekommen können. In dieser Lage haben Frauen schon immer abgetrieben und zwar unabhängig von der herrschenden Moral und der Androhung von Strafe.

Die Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch sind vielfältig. Die Studie „Der Schwangerschaftsabbruch: Gründe, Legitimationen, Alternativen“ (Band 123 der Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Stuttgart 1982) kommt zu dem Ergebnis, daß finanzielle Gründe das größte Gewicht haben. 34,8 % der befragten Frauen stufen sie als „äußerst wichtig“ ein. An zweiter Stelle stand mit 28,9 % die Befürchtung der Frauen, ihren derzeitigen Beruf nicht mehr ausüben zu können. Direkt danach folgten Gründe, die den eigenen seelischen Zustand (24,2 %), das Zusammenleben in der Familie (21,2 %) und die Beziehung zum Partner (20,7 %) betreffen. Diese Studie schränkt die angegebenen Ergebnisse insoweit ein, als die von Frauen aufgeführten Motive zwar zutreffend sind, aber auch den Versuch darstellen, objektive Faktoren für ihre Entscheidung kein Kind bzw. kein weiteres Kind bekommen zu wollen, anzugeben. Für viele Frauen stellt sich die Schwangerschaft oft als Versagen ihrer angewendeten Verhütungsmethode dar, die sie für sicher gehalten haben. Aus der Praxis der Beratungsstellen ist bekannt, daß sich einzelne Frauen mit ganz individuellen Gründen für den Abbruch der Schwangerschaft entscheiden. Die Frauen, die die Beratungsstellen aufsuchen, stammen aus allen Bevölkerungsschichten. Sie berufen sich auf eigene Erfahrungen, gute oder schlechte, weshalb sie kein Kind wollen. Oft sind es auch Männer — so Beraterinnen — die als bedrohliche Schatten durch die Beratungsgespräche ziehen. Männer die ihre Frauen schlagen, weil sie schwanger sind, die ihre Kinder schlagen, die ihre Frauen bedrohen, ihnen Geld und Hilfe verweigern oder das Ende der Beziehung ankündigen. Frauen fürchten die Vorwürfe ihrer Partner, ihrer Familie oder eine unbestimmte Mißbilligung der gesamten Umwelt, sie fürchten die späteren Vorwürfe ihrer ungewollten Kinder und schließlich fürchten sie sogar die zukünftigen Selbstvorwürfe, die angeblich irgendwann auftreten, wenn sie eine ungewollte Schwangerschaft austragen würden.

Gerade weil die Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch in vielfältigen Lebenslagen und

von unterschiedlichen Individuen getroffen wird und weil sie eine Frage der individuellen ethischen Einstellung jeder Frau ist, darf der Schwangerschaftsabbruch auch nicht Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung sein. Der Schwangerschaftsabbruch war und ist Gegenstand von Herrschaftsinteressen, den allen gemeinsam ist, die individuelle Frau, die sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheidet und deren Beweggründe zu mißachten. Bevölkerungspolitische Zielsetzungen sind dabei ein Bestandteil des Abtreibungsverbots. Wie kaum ein anderer Lebenssachverhalt ist die Bestrafung von Abtreibung daher Ausdruck von Entmündigung und Demütigung von Frauen. Wie sehr das Abtreibungsverbot Ausdruck politischer und ideologischer Interessen ist, läßt sich beispielhaft daran belegen, daß noch bis zum 19. Jahrhundert das kanonische kirchliche Recht als Zeitpunkt der Beiseelung beim männlichen Embryo den 40. Tag nach der Empfängnis und beim weiblichen Embryo dagegen erst den 80. Tag nach der Empfängnis festlegte. Auf dem Höhepunkt des Nationalsozialismus 1943 wurde der § 218 geändert und lautete fortan: „Hat der Täter dadurch die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.“ Neben der Androhung der Todesstrafe für Abtreibungen von „lebenswertem Leben“ wurde mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses eine Auslesepolitik betrieben, der Behinderte, psychisch Kranke, Alkoholranke, Sinti und Roma und Juden zum Opfer fielen. Für sie galt nicht nur das Abtreibungsverbot praktisch nicht, sondern bei ihnen wurde mit allen Mitteln — bis hin zu Zwangsabtreibungen — versucht, Nachwuchs zu verhindern. Allein von Anfang 1934 bis 1937 wurden ca. 300 000 Menschen gegen ihren Willen sterilisiert.

Die Geschichte des Abtreibungsverbotes ist eng verknüpft mit der Bevormundung von Frauen und der Weigerung Frauen gleichrangig und gleichwertig zu beteiligen. Mit dem grundgesetzlich verankerten Gebot der Menschenwürde sowie mit dem Recht auf freie Entscheidung der Persönlichkeit ist es nicht vereinbar, wenn Frauen für ihre Entscheidung, eine Schwangerschaft abzubrechen, strafrechtlich verfolgt werden.

Während einer Schwangerschaft bilden Mutter und Embryo eine untrennbare Einheit. Deshalb kann der Embryo nicht als eigenes Rechtssubjekt angesehen werden. Bei keiner anderen Strafvorschrift — außer der Abtreibung — sind Täter und Opfer identisch. Im Gegensatz zu anderen Tätern wird der Schwangeren die völlige Unterordnung ihres eigenen Lebensrechts abverlangt, wenn sie nicht straffällig werden will. Während bei anderen Delikten das Unterlassen eines gesellschaftlich mißbilligten Tuns — z. B. Verletzung des Körpers

eines anderen Menschen, Wegnahme fremden Eigentums – ausreichen um einen Verstoß gegen das Strafgesetz zu vermeiden, wird von der Schwangeren lebenslange Mutterschaft mit allen Konsequenzen gefordert. Die zwischenmenschliche Beziehung von Mutter und Kind, wie sie für das Leben eines jeden Kindes wünschenswert ist, kann nicht erzwungen werden. Jede Frau muß sich ohne Angst vor Bestrafung für oder gegen Mutterschaft entscheiden können. Solange Schwangerschaftsabbrüche unter Strafe stehen, wird der Frau das Recht abgesprochen, eigenverantwortlich eine Entscheidung über ihr Leben zu treffen.

2. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 25. Februar 1975 die Regelung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts als nicht verfassungskonform angesehen. In den Gründen dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, daß „auch und erst recht für den Schutz des ungeborenen Lebens der Leitgedanke des Vorranges der Prävention vor der Repression (ebenda S. 44)“ gilt. Es sei daher Aufgabe des Staates in erster Linie sozialpolitische und fürsorgliche Mittel zur Sicherung des werdenden Lebens einzusetzen. In Auseinandersetzung mit der Frage, ob ein strafrechtlicher Schutz des ungeborenen Lebens notwendig ist, kommt das Bundesverfassungsgericht zu folgenden Ergebnissen:

„Der Gesetzgeber ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die gleichen Maßnahmen strafrechtlicher Art zum Schutze des ungeborenen Lebens zu ergreifen, wie er sie zur Sicherung des geborenen Lebens zweckdienlich und geboten hält. . . . Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der dem Schutz des ungeborenen Lebens dienenden Maßnahmen, seien sie bürgerlich-rechtlicher, öffentlich-rechtlicher, insbesondere sozialrechtlicher oder strafrechtlicher Natur, einen der Bedeutung des zu sichernden Rechtsgutes entsprechenden tatsächlichen Schutz gewährleistet. Im äußersten Fall kann der Gesetzgeber verpflichtet sein, zum Schutz des sich entwickelnden Lebens das Mittel des Strafrechts einzusetzen. Die Strafnorm stellt gewissermaßen die „ultima ratio“ im Instrumentarium des Gesetzgebers dar“ (ebenda S. 46 ff.).

Die sodann vom Bundesverfassungsgericht als nicht verfassungskonform angesehene Regelung des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes von 1974 stützt sich auf folgende Erwägungen:

- Abschreckungswirkung der Strafandrohung,
- Sittlicher Symbolwert des Strafgesetzes; aus der strafrechtlichen Sanktionslosigkeit folge für die Bevölkerung das moralische Erlaubtsein,
- eine formale gesetzliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs würde nicht ausreichen, da sich die zum Abbruch entschlossene Frau darüber hinwegsetzen würde und somit das sich entwickelnde Leben der willkürlichen Entscheidung der Frau schutzlos preisgegeben sei,

- es sei durch den Wegfall der Strafnorm ein Anstieg der Schwangerschaftsabbrüche zu erwarten.

3. Die Bundesgesetzgebung ist durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 nicht am Erlaß dieses Gesetzes gehindert.

Die materielle Rechtskraft eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts erfaßt nach überwiegender Meinung nur den Tenor einer Entscheidung (Schlaich, Bundesverfassungsgericht, Seite 202). Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz stellt einen anderen Streitgegenstand dar, der von den engen Grenzen der Rechtskraft nicht erfaßt wird.

Es ist in der Rechtsliteratur darüber hinaus umstritten, ob sich aus § 31 Abs. 1 BVerfGG nicht nur eine Erweiterung der subjektiven, sondern auch der objektiven Grenzen der Rechtskraft ergibt. Das Bundesverfassungsgericht selbst ist der Ansicht, daß sich die Bindungswirkung aus § 31 Abs. 1 BVerfGG auch auf die tragenden Gründe der Entscheidung erstreckt. Er sieht sich als „maßgeblicher Interpret und Hüter der Verfassung“ (BVerfGG 40, 88, 93 f), liefert ansonsten aber keinerlei Begründung für diese Auffassung, die im Wortlaut des Gesetzes keine Stütze findet. Die überwiegende Meinung in der Literatur (so Löwer in Handbuch des Staatsrechts, Band II, 1987, Seite 797, FN 425) lehnt diese Ausdehnung der Bindungswirkung ab. Hierfür werden folgende Argumente angeführt:

1. Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz hat den Rang eines einfachen Gesetzes. Es kann folglich den Bundesgesetzgeber rechtlich nicht hindern, sich in einem späteren Gesetz nicht an seine Bestimmungen zu halten (Simon Handbuch des Verfassungsrechts, Seite 1272).
2. Es ist bisher nicht gelungen, praktikable Kriterien zur Abgrenzung der „tragenden Gründe“ zu finden (Hoffmann-Riem, Der Staat, 1974, S. 349; Schlaich, Bundesverfassungsgericht, Seite 206; Löwer a. a. O., S. 797). Aus komplexen Entscheidungsgründen lassen sich in einem rechtsstaatlich einwandfreien Verfahren keine gesetzesähnlichen normativen Befehle herauskristallisieren (AK-GG-Rinken, Artikel 94, Randnr. 70).
3. Die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist mit dem Demokratieprinzip nicht vereinbar. Das Primat der Legislative zum Erlaß von Normen und die ihr zugewiesene politische Lösung von Interessenkonflikten würde geleugnet. Faktisch fände bei einer derart angenommenen Bindungswirkung eine „Vorzensur“ künftiger politischer Entscheidung statt, was unzulässig ist (Hoffmann-Riem, S. 360). Die Flexibilität des Verfassungsrechts wäre gefährlich vermindert (Vogel, S. 577); die Offenheit für sozialen Wandel und politische Innovation wäre gefährdet (Hoffmann-Riem, S. 344; AK-GG-Rinken, a. a. O.). Das vom Bundesverfassungsgericht geschaffene Richterrecht hat lediglich eine faktische Richtigkeitsvermutung für sich, aber

keine gesetzliche Bindungskraft (Hoffmann-Riem, S. 340; Schlaich, VVdStRL 39, S. 135).

4. Die Richtigkeit der Auffassung der überwiegenden Meinung der Rechtsliteratur ergibt sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts selbst. Die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts verstoßen gegen Denkgesetze. Soweit sich das Bundesverfassungsgericht auf Erfahrungen und Tatsachen beruft, haben sich diese als wissenschaftlich unhaltbar und falsch herausgestellt.

a) Die Behauptung, das Sittengesetz verlange die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs ist eine moralische Anmaßung. Dies schon deshalb, weil niemand die Möglichkeit hat, absolute Wahrheiten zu erkennen. Dieser moralische Absolutheitsanspruch relativiert sich bereits mit Blick auf andere Rechtsordnungen — etwa Österreich, Frankreich, Dänemark, Schweden, Großbritannien, Niederlande, Italien und Staaten der USA, wo überall mindestens Fristenregelungen oder gar keine strafrechtlichen Sanktionen vorgesehen sind.

b) Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für eine strafrechtliche Lösung widerspricht darüber hinaus den bisherigen Prüfungsmaßstäben verfassungsrechtlicher Kontrolle. Die verfassungsrechtliche Kontrolle hat sich darauf zu beschränken, ob der Erlaß oder die Anwendung einer Strafvorschrift als Eingriff in die grundrechtlich gesicherte Freiheitssphäre des Bürgers, der Bürgerin zulässig ist oder nicht (vgl. BVerfG U. vom 11. November 1986 — 1 BvR 713/83 — zur Strafbarkeit von Sitzblockaden). Die Funktion der Grundrechte wird in ihr Gegenteil verkehrt, wenn wie geschehen erstmals eine Pflicht des Gesetzgebers zum Erlaß von Strafnormen postuliert wird. Aus der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes läßt sich eine Pflicht zum Strafen nicht ableiten. Ebenso wenig enthalten die Materialien zu Artikel 2 Abs. 2 GG Anhaltspunkte, die eine Verpflichtung zum Erlaß von strafrechtlichen Vorschriften bei Schwangerschaftsabbrüchen enthalten. Umgekehrt ergibt eine Analyse der Materialien, daß die strafrechtliche Bewertung von Schwangerschaftsabbrüchen bewußt der eigenverantwortlichen Entscheidung des einfachen Gesetzgebers überlassen bleiben sollte. Selbst unterstellt, die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 sei richtig, wäre der zweifelsfreie Nachweis zu führen gewesen, daß eine Strafvorschrift das zu schützende Rechtsgut auch tatsächlich sichert. Gerade diesen Anforderungen genügt das Urteil nicht.

c) Eine strafrechtliche Sanktion ist nicht in der Lage, Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern. Die bislang geltende Regelung der §§ 218f. StGB hat nicht zur Senkung der Schwangerschaftsabbrüche geführt.

Schwangerschaftsabbrüche werden von allen Frauen vorgenommen — unabhängig von Moral und Konfession. Entscheidendes Motiv für einen Schwangerschaftsabbruch ist, daß es sich um eine ungewollte Schwangerschaft handelt. In der Praxis ist die Abtreibungsfrage eine Verhütungsfrage. Eine höhere Qualität in der Verhütungspraxis hat eine sinkende Anzahl von Abtreibungen zur Folge.

Je seltener die Verhütung mißlingt, desto weniger wird abgetrieben.

Die Studie von Ketting und van Praag (Evert Ketting, Philip van Praag, Schwangerschaftsabbruch. Gesetz und Praxis im internationalen Vergleich, Tübingen 1985) kommt zu folgenden Ergebnissen:

Es besteht kein Zusammenhang zwischen der Repressivität bzw. Liberalität der Abtreibungsgesetzgebung und der Häufigkeit der Abbrüche. Repressive Abtreibungsgesetze führen nicht zu einer Senkung der Abbruchhäufigkeit. Sie verschlechtern die Bedingungen, unter denen Frauen abtreiben.

— Die Häufigkeit von Abtreibungen wird in erster Linie durch die Qualität der Verhütungsmethoden und den Grad der Aufklärung bestimmt. In den Niederlanden ist die Qualität der Verhütung sehr hoch und die Abbruchrate sehr niedrig. Damit korrespondiert eine offene liberale gesellschaftliche Atmosphäre und eine liberale Schwangerschaftsabbruchgesetzgebung. Demgegenüber ist die Abbruchrate in den USA trotz liberaler Gesetzgebung vergleichsweise hoch. Als Gründe werden restriktive Moral und ungenügende Aufklärung angegeben.

— Die Geburtenrate eines Landes wird von der Abtreibungsrate kaum beeinflusst. Der Geburtenrückgang in den westlichen Ländern setzte bereits vor und unabhängig von der Liberalisierung der Abtreibungsgesetzgebung ein. Die Geburtenzahl ist ebenso wie die Abtreibung abhängig von der Qualität der Verhütung.

Ketting und van Praag ziehen die Schlußfolgerung: „Die Furcht, daß der Schwangerschaftsabbruch durch eine Legalisierung die Anwendung von Verhütungsmethoden ersetzen könnte, hat sich als unbegründet erwiesen. Im Gegenteil, im Zusammenhang mit einer besseren und zielgerichteteren Geburtenkontrolle verringert sich die Abbruchhäufigkeit einige Jahre nach der Legalisierung. Aber Verhütungsmethoden werden von Menschen angewandt — und Menschen sind nicht unfehlbar. Deshalb wird es auch in Zukunft ungewollte Schwangerschaften geben . . .“ (ebenda, S. 256). Diese Studie und die Realität widerlegen auch die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung angestellte Überlegung, daß ein Zu-

sammenhang zwischen liberaler Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch und der Abbruchrate nicht hergestellt werden könne (BVerfGE 39, 59).

- d) Auch die weitere Erwägung des Bundesverfassungsgerichts, aus der strafrechtlichen Sanktionslosigkeit folge für die Bevölkerung das moralische Erlaubtsein, ist unzulässig. Zahlreiche Lebensvorgänge sind strafrechtlich sanktionslos, werden aber gleichwohl nicht als „moralisch erlaubt“ angesehen. So ist bislang das Gewaltdelikt der ehelichen Vergewaltigung nicht unter den Tatbestand des § 177 StGB zu subsumieren. Gleichwohl gilt die eheliche Vergewaltigung nicht als erlaubt. Ebensowenig werden von der herrschenden Rechtsprechung und Lehre Verträge zwischen Prostituierten und Freier als „moralisch hochstehend“ bewertet. Was „erlaubt“, „moralisch oder sittlich“ oder „ethisch“ ist, läßt sich nicht mit der Kategorie der Strafbewehrtheit erfassen. So ist z. B. die Streichung des Ehebruchsparagraphen und des sog. Kuppeleiparagraphen, der Eltern und Vermieter bestraft, wenn sie unter ihrem Dach ein unverheiratetes Liebespaar duldeten, aus dem Strafgesetzbuch Ausdruck einer sexuellen Liberalisierung.

Demgegenüber gibt es gegenüber Frauen, die ungewollt schwanger werden nach wie vor Vorurteile im öffentlichen Bewußtsein, die zum Vorwurf des Egoismus usw. führen. Es handelt sich dabei zum Beispiel um die folgenden Vorstellungen:

- Es gibt genügend sichere Verhütungsmethoden, und es ist Sache der Frau, sie anzuwenden.
- Diese Verhütungsmittel sind allgemein bekannt und zugänglich.
- Es gibt Millionen alleinstehender Mütter, also kann es jeder Frau zugemutet werden, ein Kind allein aufzuziehen.

Alle diese Vorstellungen erweisen sich im Einzelfall immer wieder als falsch. Sie sind falsch, weil sie das konkrete Individuum nicht berücksichtigen, weil sie die finanzielle, psychische und physische Situation von betroffenen Frauen ausklammern. Sie gründen sich nicht auf das Bestehen oder Nichtbestehen einer strafrechtlichen Sanktion.

5. Die Streichung der §§ 218 ff. StGB ist auch deshalb erforderlich, weil nur Frauen von den Auswirkungen der strafrechtlichen Sanktion betroffen sind. Zeugung ist jedoch ein Lebenssachverhalt, der beide Geschlechter betrifft. Die Untersuchung von Oeter und Nohke hat folgendes Zahlenmaterial zur Verfügung gestellt: Bei mehr als einem Drittel der befragten Frauen hatten sich die Männer für einen Schwangerschaftsabbruch ausgesprochen; nur 5 % für das Austragen der Schwangerschaft. In 8 % der untersuchten Fälle fühlten sich Frauen von ihren

Partnern mehr oder weniger unter Druck gesetzt, die Schwangerschaft abbrechen. Erfahrungen der Beratungsstellen belegen, daß Männer bei der Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch in den Beratungsstellen „unsichtbar“ bleiben. Diese „Unsichtbarkeit der Männer“ (Susann von Paxzensky, Gemischte Gefühle von Frauen die ungewollt schwanger sind, Verlag Ch. Beck) beginnt lange vor dem Schwangerschaftsabbruch, sie existiert vor allem dort, wo es noch gilt, eine ungewollte Schwangerschaft gar nicht erst zustande kommen zu lassen. Noch immer ist Verhütung eine Sache der Frauen. Solange aber Männer Verhütung und Schwangerschaft als Angelegenheit von Frauen betrachten, ist es unzulässig die Verantwortung für eine ungewollte Schwangerschaft ausschließlich dem einen Geschlecht — der Frau — anzulasten.

Notwendig sind einerseits Maßnahmen außerhalb des Strafrechts, die ungewollte Schwangerschaften reduzieren helfen, und das andererseits für Frauen, die Kinder bekommen möchten, Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. Entscheidend sind im Zusammenhang mit der vorgesehenen Streichung der §§ 218 ff. StGB öffentliche Aufklärung über Verhütung und Schwangerschaft, die kostenlose Vergabe von unschädlichen Verhütungsmitteln für Männer und Frauen, alternative Formen des sexuellen Zusammenseins und die gesellschaftliche Anerkennung der Tatsache, daß die Verhütungsfrage auch eine Angelegenheit von Männern ist. Gesellschaftliche und soziale Rahmenbedingungen im politischen, kulturellen und Erwerbsarbeitsbereich müssen hinzukommen, die die Bedingungen von Kinderbetreuung erleichtern. Hierzu gehört vordringlich die finanzielle Absicherung von Betreuungsarbeit und eine Gestaltung des Erwerbslebens, die es Männern und Frauen ermöglicht, Beziehungen mit ihren Kindern — ohne Verlust von gesellschaftlicher Anerkennung — zu leben.

B. Im einzelnen

Zu §§ 218 bis 219 StGB

Wie bereits im allgemeinen Begründungsteil dieses Gesetzes ausgeführt ist, darf ein Schwangerschaftsabbruch nicht Gegenstand strafrechtlicher Vorschriften sein. Die strafrechtlichen Vorschriften, die die Schwangerschaftsabbrüche bisher regeln, werden ersatzlos gestrichen.

Durch die Streichung der §§ 218 ff. StGB entfällt auch die in § 218 b StGB vorgeschriebene Beratung. Durch eine gesetzlich vorgeschriebene Beratung wird in der Regel eine offene Auseinandersetzung über Fortsetzung oder Abbruch einer Schwangerschaft zwischen den beratenden Personen und der Frau nicht stattfinden. Erfahrungen aus den Beratungsstellen belegen, daß die vorgeschriebene Beratung zu Angst bei Frauen führt. Die Folge sind Mißverständnisse und Komplikationen. Eine unfreiwillige Beratung führt zu unechten Begegnungen zwischen Frauen und Bera-

tungspersonen; ein Schwangerschaftsabbruch wird dadurch nicht verhindert. Das bisher geltende gesetzlich verordnete Beratungssystem führt eher zu einer Verlangsamung des Entscheidungsfindungsprozesses. Die Gefahr für Gesundheit und Leben erhöht sich ungleich, wenn der Abbruch erst in einem späteren Stadium der Schwangerschaft durchgeführt wird. Der frühe Abbruch – im zweiten oder dritten Monat – ist demgegenüber medizinisch gesehen ein minimaler Eingriff, der ambulant durchgeführt werden kann.

Die Erfahrungen aus anderen Ländern – insbesondere skandinavischen Staaten –, z. B. Schweden, belegen, daß ein umfassendes Beratungsangebot auf freiwilliger Basis und Aufklärung über Verhütung, Empfängnis und Schwangerschaft notwendig ist und bei ungewollten Schwangerschaften zu einem frühzeitigen Abbruch führt. Damit werden gesundheitliche Risiken für das Leben der Frau minimiert.

Parallel mit der Streichung der §§ 218 ff. StGB ist daher sicherzustellen, daß öffentliche Aufklärung über Sexualität, Verhütung und Empfängnis erfolgt sowie das bisherige Beratungsangebot auf freiwilliger Basis weitergeführt und erweitert wird.

Die §§ 218 f. StGB regeln nicht nur die strafrechtliche Verfolgung der Schwangeren, sondern insbesondere auch die Bestrafung des behandelnden Arztes.

Da zukünftig die Frau ohne Zwangsberatung und Einhaltung bestimmter Fristen über einen Schwangerschaftsabbruch selbst entscheidet, entfällt somit auch die grundsätzliche Strafbarkeit des Arztes wegen eines Verstoßes gegen § 218 b StGB.

Die weiteren Änderungen der Vorschriften des § 5 Nr. 9, § 203 Abs. 1 Nr. 4 a StGB und die Streichung der Artikel 2 bis 5 und 9 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts sowie die Änderung der Strafprozeßordnung sind Folge der Streichung der §§ 218 ff. StGB.

Zu § 224 StGB

Mit der Streichung des § 218 StGB entfällt auch die spezialgesetzlich geregelte strafrechtliche Verfolgung bei Abbrüchen gegen den Willen der Schwangeren und wenn leichtfertig die Gefahr des Todes oder eine schwere Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht wird. Diese Fälle gelten als besonders schwer und werden mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ohne andere Regelung wäre der Schwangerschaftsabbruch gegen den Willen der Frau nur noch als einfache Körperverletzung oder Nötigung strafbewehrt. Die Schwere der Tat macht es jedoch erforderlich, diese als qualifizierte Körperverletzung zu ahnden. Deshalb wird der Verlust der Leibesfrucht in den Katalog des § 224 StGB aufgenommen.

Die bislang in § 224 ausschließlich erwähnte Zeugungsfähigkeit wird durch die Wörter „Gebärfähigkeit“ und „sexuelle Empfindungsfähigkeit“ ergänzt. Die Einfügung des Wortes „Gebärfähigkeit“ dient der Klarstellung. Die weibliche Form der Fortpflanzung ist ausdrücklich aufzunehmen, auch wenn die Recht-

sprechung bislang die Gebärfähigkeit als Unterfall der Zeugungsfähigkeit behandelt hat (vgl. Dreher, StGB, § 224, Rdn. 7).

Die Aufzählung der Fälle, die als schwere Körperverletzung bestraft werden, wird durch das Merkmal „sexuelle Empfindungsfähigkeit“ ergänzt. Der Verlust der sexuellen Empfindungsfähigkeit ist ein schwerwiegender Eingriff in die Fähigkeit des Menschen, Lust zu erleben und zu genießen.

Die bisherige Fassung des § 224 StGB, die ausschließlich auf die Fortpflanzungsfunktion abstellt, leugnet den Stellenwert sexueller Empfindungsfähigkeit für das menschliche Leben. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, daß die Rechtsprechung davon ausgeht, daß bei Frauen nach den Wechseljahren § 224 nicht mehr zur Anwendung kommen könne. Demgegenüber stellt die sexuelle Empfindungsfähigkeit eine Erlebnismöglichkeit dar, die unabhängig von der Fähigkeit zur Fortpflanzung zu schützen ist.

Zu § 200 f RVO

Zu einer selbstbestimmten Entscheidung der Frau über Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch gehören neben der Entkriminalisierung auch die finanzielle Übernahme der Kosten durch die Krankenkassen und die Garantie quantitativ ausreichender ambulanter Abbruchstellen. Dies kann nur über eine Änderung der Reichsversicherungsordnung erreicht werden.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird der grundsätzliche Anspruch auf Leistung gegenüber der Krankenkasse geregelt. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung kommt es für den Leistungsanspruch nicht darauf an, ob der Schwangerschaftsabbruch oder die Sterilisation nicht rechtswidrig gewesen ist.

Absatz 1 Satz 2 postuliert, daß der Schwangerschaftsabbruch zum frühest möglichen Zeitpunkt vorgenommen werden soll. Die Gefahr für Gesundheit und Leben erhöht sich ungleich, wenn der Abbruch erst in einem späteren Stadium der Schwangerschaft durchgeführt wird. Der frühe Abbruch – im zweiten oder dritten Monat – ist demgegenüber rein medizinisch gesehen ein minimaler Eingriff, der ambulant durchgeführt werden kann. Satz 1 richtet sich in erster Linie an den Gesetzgeber. Er hat durch umfassende öffentliche Aufklärung und ein Beratungsangebot auf freiwilliger Basis dafür Sorge zu tragen, daß eine frühzeitige Entscheidung von Frauen getroffen werden kann. Insbesondere junge Frauen und Ausländerinnen verfügen heute nicht über ausreichende Informationen und Aufklärung. Die öffentliche Aufklärung hat sich auf Fragen der Sexualität und Verhütung zu erstrecken. Beratungsstellen in jeder Stadt und in jedem Landkreis müssen geschaffen werden.

Die Erfahrungen aus anderen Ländern – insbesondere Länder wie die Niederlande und Schweden – machen deutlich, daß ein umfassendes Beratungsan-

gebot und medizinische Vorsorge dazu führen, daß ein Schwangerschaftsabbruch frühzeitig erfolgt und somit gesundheitliche Risiken für das Leben der Frau minimiert werden.

Absatz 1 Satz 3 ist neu in die RVO aufgenommen worden. Nach der bisherigen Rechtslage war die Verpflichtung, daß Abbrüche nur in Krankenhäusern oder dafür vorgesehenen Einrichtungen vorgenommen werden dürfen, in Artikel 3 Abs. 1 StrEG geregelt. Durch die Streichung der strafrechtlichen Vorschriften muß diese Verpflichtung neu geregelt werden. Auch zukünftig sollen Schwangerschaftsabbrüche nur in den beschriebenen Institutionen vorgenommen werden dürfen, weil nur dort eine ausreichende medizinische Versorgung garantiert werden kann.

Da sich die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes wegen der Streichung der strafrechtlichen Vorschriften nicht mehr aus Artikel 74 Nr. 1 GG ergibt, stellt sich die Frage, ob der Bund dieses regeln kann, weil an sich die Länder aufgrund ihrer Gesetzgebungszuständigkeit im Gesundheitswesen berechtigt wären, eigene Gesetze zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs zu erlassen. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ist jedoch nach Artikel 74 Nr. 12 GG gegeben. Danach fällt die Sozialversicherung in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Da der Bund durch die Reichsversicherungsordnung weite Teile der Sozialversicherung gesetzlich geregelt hat, besteht für die Länder hier keine Gesetzgebungskompetenz mehr.

Die ärztlichen Maßnahmen nach § 200f RVO sind Gegenstand der kassenärztlichen Versorgung (§ 368 Abs. 2 Satz 4). Dementsprechend tragen die kassenärztlichen Vereinigungen die Verantwortung für die Sicherstellung dieser Maßnahmen. Zu diesem Sicherstellungsauftrag gehört auch, daß die Abbrüche nur in Krankenhäusern oder dafür vorgesehenen Einrichtungen vorgenommen werden dürfen. Diese Verpflichtung muß daher in § 200f festgeschrieben werden, weil dort die allgemeine Leistungsbeschreibung für Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen wird.

Neben der Verpflichtung, Abbrüche nur in den vorgesehenen Institutionen vorzunehmen, gehört zum Sicherstellungsauftrag der Krankenkassen die Garantie einer ausreichenden Versorgung mit ambulanten Abbruchsstellen.

Nach der jetzigen Gesetzeslage ist es gerade in den CDU-regierten Bundesländern schwierig bzw. unmöglich, in ärztlich geleiteten Einrichtungen (wie z. B. Pro Familia — Schwangerschaftskonfliktzentren) abzutreiben. Diese Tatsache beruht jedoch nicht auf einer unzureichenden Vorschrift in der RVO, sondern in der Ausführung der strafrechtlichen Vorschriften. Die Länder führen die Strafgesetze als eigene Angelegenheit aus und bestimmen insofern, welche Einrichtungen überhaupt Schwangerschaftsabbrüche vornehmen dürfen. Werden von vornherein nur Krankenhäuser als Abbruchsstellen von den Landesbehörden zugelassen, können auch nur diese mit den kassenärztlichen Vereinigungen darüber Verträge schließen. Da aber die „Zulassungsbeschränkungen“ durch die Streichung der Strafvorschriften nicht mehr beste-

hen, gelten die kassenarztrechtlichen Vorschriften der RVO. Die kassenärztlichen Vereinigungen sind verpflichtet, mit ärztlich geleiteten Einrichtungen, insbesondere Krankenhäusern, auf deren Verlangen Verträge über die ambulante Erbringung der in § 200f RVO aufgeführten ärztlichen Leistungen zu schließen und diese Leistungen außerhalb des Verteilungsmaßstabes nach den zwischen den kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenhäusern oder deren Verbänden vereinbarten Sätzen zu vergüten. § 368 n Abs. 6 enthält bereits für die kassenärztlichen Vereinigungen die Verpflichtung, mit ärztlich geleiteten Einrichtungen Verträge abzuschließen. Mit anderen Worten kann jede ärztlich geleitete Einrichtung den Abschluß von Verträgen nach § 368 n Abs. 6 verlangen. Jedoch müssen diese Einrichtungen die vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen zur Gewähr für ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Maßnahmen nach den §§ 200 e, f in einer Richtlinie erlassenen Voraussetzungen erfüllen. Ob diese Voraussetzungen jeweils vorliegen, wird also nicht von einer Landesbehörde entschieden, sondern von der Kassenärztlichen Vereinigung.

Zu Absatz 2

Dieses in Absatz 2 aufgenommene Weigerungsrecht der Ärztin/des Arztes war bisher in Artikel 2 des 5. StrRG geregelt. Es wird um die Aufnahme des Krankenpflegepersonals erweitert. Es beinhaltet das Recht, ohne weitere Angabe von Gründen, die Mitwirkung bei einem Schwangerschaftsabbruch zu verweigern. Es soll auch zukünftig keine Ärztin/kein Arzt gezwungen werden, an einem Abbruch mitzuwirken, wenn dies mit der ethischen, moralischen, religiösen Grundeinstellung unvereinbar ist. Diese Entscheidungsfreiheit ist aus Artikel 4 GG abzuleiten, sollte jedoch der Rechtsklarheit halber ausdrücklich gesetzlich geregelt werden.

Das Weigerungsrecht für das Krankenpflegepersonal und den Arzt oder die Ärztin ist ein individuelles Recht. Institutionen und Einrichtungen, wie Krankenhäuser, haben dieses Recht nicht.

Das Weigerungsrecht muß dann zurücktreten, wenn durch die Mitwirkung die nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren gesundheitlichen Schädigung abgewendet werden kann.

Zu Absatz 3

Der in Absatz 3 festgeschriebene Leistungskatalog ist inhaltlich identisch mit der bisherigen Regelung des § 200f Satz 2, 3 RVO. Jedoch kommt es nicht mehr darauf an, ob es sich um einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch handelt.

An dieser Stelle sei nur hervorgehoben, daß auch weiterhin die ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft von den Krankenkassen übernommen wird. Jedoch handelt es sich im Unterschied zur „Zwangsberatung“ um ein freiwilliges Beratungsangebot.

